

## Zusatzvereinbarung zum Beherbergungsvertrag

Gültigkeit: ab dem 23.08.2021 bis eine Landes- oder ähnliche Verordnung andere Vorgaben macht.

Der Gast bestätigt mit der Buchung die folgenden Richtlinien:

### **Voraussetzung für die Anreise:**

Die Anreise bzw. das Einchecken ist nur mit einem negativen Schnelltestergebnis gestattet, **der nicht älter als 24 Stunden sein darf oder ein negativer PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf.** Der Test ist bereits am Heimatort/vorherigen Aufenthaltsort durchzuführen. Das Ergebnis muss spätestens beim Einchecken vorgezeigt werden.

Negativtest müssen von autorisierten Personen (Testzentren/Apotheken) durchgeführt und zertifiziert werden. Laientests haben keine Gültigkeit.

Sollte das Land Schleswig-Holstein oder der Kreis Nordfriesland auf Grund Corona ein Beherbergungsverbot erlassen, müssen alle Gäste unverzüglich auf eigene Kosten abreisen. Der restliche Aufenthalt wird kostenfrei storniert.

**Genesene Personen** (mind. 28 Tage nach der Erkrankung bis max. 6 Monate nach der Erkrankung) und **vollgeimpfte Personen** (die 2. Impfung liegt mind. 14 Tage zurück o.ä.) **sind von der Testpflicht ausgenommen.** Ein Nachweis (Impfbuch o.ä.) ist vorzulegen.

### **Datenerfassung:**

Der Gast stimmt hiermit der Weiterleitung der Testergebnisse und der persönlichen Daten an das örtliche und das heimische Gesundheitsamt zu. Sollte innerhalb der letzten 3 Wochen nach Rückkehr an den Heimatort eine Infektion mit dem Covid-19-Virus bestätigt werden, ist dies vom Beherbergungsgast an das Kreisgesundheitsamt zu melden bzw. der Übermittlung der Meldung an das Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland zuzustimmen.

### **Folgetestung:**

Alle 72 Stunden ist eine Testung in einem Schnelltestzentrum erforderlich. Das Ergebnis ist dem Hotel unaufgefordert vorzulegen. Die eventuellen Kosten hierfür trägt der Gast selbst.

### **Bei positivem Testergebnissen:**

Sollte während des Zeitraumes der Beherbergung ein Testergebnis positiv ausfallen, ist eine Nachttestung mit einem PCR-Test zwingend notwendig. Wenn ein positiver PCR-Test vorliegt, wird dieses dem örtlichen Gesundheitsamt gemeldet. Im Falle der Bestätigung der Infektion durch den PCR-Test, gewährleistet der Beherbergungsbetrieb die Möglichkeit der vorläufigen oder auch vollen Quarantäne/Isolation der Gäste.

Während dieser Zeit stellt der Beherbergungsbetrieb die Versorgung der Gäste in der Quarantäne oder Isolation sicher. Im Falle einer positiven PCR-Testung wird folgende Kostenregelung getroffen:

- Bei sofortiger Abreise mit dem eigenen PKW (muss mit Gesundheitsamt besprochen werden) wird der restliche Aufenthalt kostenfrei storniert. Die Kosten der professionellen Reinigung und Desinfektion des Zimmers trägt der Gast
- Im Falle der Quarantäne oder Isolation zahlt der Gast den kompletten Aufenthalt inklusive Verpflegung und professionelle Reinigung mit Desinfektion nach Abreise.
- Im Falle einer Ausquartierung eines nachfolgenden Gasts werden eventuelle Mehrkosten dem in Quarantäne befindlichen Gast in Rechnung gestellt
- Kann die Rückreise nicht im eigenem PKW erfolgen, ist der Beherbergungsbetrieb bei der Organisation der Rückreise in einem privaten Krankentransport behilflich. Die Kosten des Rücktransportes trägt der erkrankte Gast.
- Diese Regelungen gelten auch, wenn der Gast als Kontaktperson 1. Grades identifiziert werden.

### **Restaurantbesuch:**

**Hotelgäste:** für den Besuch im Restaurant 1877 muss ein Testergebnis vorliegen (Schnelltest nicht älter als 24 Stunden, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden), **dieses gilt für jeden Besuch neu!**

**Externe Gäste:** nur mit Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden sein darf, Vollimpfung oder Genesung (Nachweis erforderlich)

**Diese Zusatzvereinbarung gilt zusätzlich zu dem vom Beherbergungsbetrieb ausgearbeiteten Hygienekonzept und entbindet nicht von diesen Maßnahmen.**

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Anreisedatum

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Gastes

Das Boutique Hotel  
in Husum  
**myn**  
**UTSPANN**